

11.1.2022

Regelungen zur Guten Wissenschaftlichen Praxis und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten am LVR-Institut für Versorgungsforschung

Präambel

Gute wissenschaftliche Praxis beruht auf den Prinzipien der wissenschaftlichen Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit und des offenen Diskurses. Dieser offene wissenschaftliche Diskurs und seine Voraussetzungen müssen gewahrt, gelehrt und eingeübt werden. Hierzu gehört die Ermunterung zu sachlich begründeter wissenschaftlicher Kritik und Meinungs-vielfalt unabhängig von der hierarchischen Stellung der Beteiligten, die Anerkennung von Originalität und Qualität als entscheidende Kriterien bei der Bewertung wissenschaftlicher Leistungen, die Verpflichtung, eine Priorität von Anderen an Ideen und Ergebnissen in Vergangenheit und Gegenwart anzuerkennen und zu zitieren sowie die Förderung der Bereitschaft, mit Gelassenheit sachliche Kritik hinzunehmen und nachgewiesene oder selbst erkannte eigene Fehler und Irrtümer vorbehaltlos einzugestehen. Solches als sachlichen - und nicht die Person diskreditierenden - Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses aufzufassen, gehört zu den bedeutendsten Errungenschaften unserer Wissenschaftskultur. Weiterhin gehört zur Möglichkeit umfassender Kritik und Nachprüfung die Sicherung wissenschaftlicher Primärdaten.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Die folgenden Regelungen basieren auf den Vorschlägen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

Eine weitere Grundlage ist der Leitfaden zur Planung nichtmedikamentöser Studien in der Primärversorgung des Netzwerks Klinische Studien in der Allgemeinmedizin.

http://www.allgemeinmedizin.med.uni-goettingen.de/de/media/2013_Joos_Leitfaden_Planung_Nichtmedika_Klin_Studien.pdf

Weitere Empfehlungen, die zu beachten sind, finden sich in der „Guten Praxis Sekundärdatenanalyse“ der Arbeitsgruppe Erhebung und Nutzung von Sekundärdaten (A-GENS) der Deutschen Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention (DGSMP) und der Deutschen Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi)

https://www.dgepi.de/assets/Leitlinien-und-Empfehlungen/GPS_revision2-final_august2014.pdf

§1 Gute Wissenschaftliche Praxis

Alle Mitarbeitenden des LVR-Instituts für Versorgungsforschung sind den Grundsätzen der Guten Wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Diese umfassen u. a. die Verpflichtung

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse fachlich kritisch zu prüfen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen
- diese Regelungen und die in der Präambel zu diesen Regelungen genannten Leitfäden und Memoranden zu beachten.

Die Institutsleitung, der Wissenschaftliche Koordinator und die Projektleitungen haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten und den wissenschaftlichen Nachwuchs anzuleiten. Es ist die besondere Verantwortung der Institutsleitung für eine Kommunikation und Kultur im Institut zu sorgen, die die Einhaltung der Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens und der guten wissenschaftlichen Praxis fördert. Diese Grundsätze sollen in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert werden. Studierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler werden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der

Wissenschaft durch erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angeleitet. Die operativen Projektleitungen sind für die fachliche Betreuung der wissenschaftlichen Nachwuchskräfte in ihren Projekten zuständig. Dies umfasst sowohl Wissenschaftliche Mitarbeitende als auch Doktorandinnen und Doktoranden. Zu der Betreuung gehört neben dem Projektmanagement der Arbeitsgruppe und fachlichen Aspekten auch die Vermittlung der Grundsätze der Guten Wissenschaftlichen Praxis. Die Supervision der operativen Projektleitungen erfolgt durch den Wissenschaftlichen Koordinator und die Institutsleitung. Bei Problemen, die nicht zwischen den operativen Projektleitungen und Projektmitarbeitenden gelöst werden können, beziehen die Projektleitungen die Institutsleitung und/oder den Wissenschaftlichen Koordinator ein. Projektübergreifend ist der Wissenschaftliche Koordinator für die Nachwuchsförderung verantwortlich. Dies geschieht durch individuelle Laufbahnberatungen, wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltungen und die Supervision von Doktorandinnen und Doktoranden gemeinsam mit der Institutsdirektorin.

§2 Archivierung und Datenzugänglichkeit

Die operativen Projektleitungen stellen sicher, dass Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre in der Institution, in der sie entstanden sind, aufbewahrt werden und der Institutsleitung unbeschränkt zugänglich sind.

§3 Autorenschaft

Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen.

§4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit sabotiert wird.

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- einer Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,

- einer Mitautorenschaft oder Herausgeberschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§5 Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

In Verdachtsfällen fungieren der Wissenschaftliche Koordinator und/oder der Stellvertretende Direktor des LVR-Instituts für Versorgungsforschung als Ansprechpartner*in (Ombudspersonen). Verdachtsfälle sollen zunächst mit den beteiligten Projektmitarbeitenden besprochen werden. Ergeben sich aus diesen ersten Untersuchungen konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, wird durch die Ombudsperson die Institutsdirektorin informiert, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Falls die Institutsdirektorin selber betroffen ist, entscheidet der Stellvertretende Direktor über das weitere Vorgehen.

Köln, im Januar 2022.

Ansprechpartner für dieses Dokument:

Prof. Dr. med. Jürgen Zielasek

Wiss. Koordinator, LVR-Institut für Versorgungsforschung am LVR-IFuB

Tel. 0221 8993-837

Juergen.Zielasek@lvr.de